



Einschaltung der Strafverfolgungs- und staatlichen Aufsichtsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind frühzeitig zu informieren, sofern nicht sicher ist, dass ein Vorfall strafrechtlich irrelevant ist.

Durch Strafverfahren

erhalten betroffene Personen Gelegenheit, ihr Schweigen zu brechen und erlittenes Unrecht öffentlich zu benennen.



werden sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen ermittelt, wodurch ein Verdacht ausgeräumt werden kann.

Allein auf den ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen können Kirchengemeinden davon absehen, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn dadurch keine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht.

Es ist zu berücksichtigen, dass widerstreitende Gefühle die Entscheidungsfreiheit betroffener Personen einschränken können. Deswegen sollte eine fachliche Beratung erfolgen.



Betroffene Personen sind zu bestärken selbst Anzeige zu erstatten.

Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden haben Vorrang!
Mit den Strafverfolgungsbehörden ist abzustimmen, inwiefern die Schritte des Interventionsleitfadens ausgeführt werden können, ohne die Ermittlungen zu erschweren.

Den Strafverfolgungsbehörden sollte auch mitgeteilt werden, wenn **eine Meldung nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII** erfolgt ist, um eine Abstimmung mit den staatlichen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.